

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2008

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 4. Dezember 2008

Nr. 16

Tag	INHALT	Seite
18. 11. 08	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Medizinprodukte-Kostenverordnung	413
17. 11. 08	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft (VOAPLandw)	414
19. 11. 08	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG	417
25. 11. 08	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Kommunalwahlordnung	417
26. 11. 08	Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Durchführung schulärztlicher Untersuchungen sowie zielgruppenspezifischer Untersuchungen und Maßnahmen in Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen (Schuluntersuchungsverordnung)	422
24. 11. 08	Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO)	424
16. 9. 08	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Bann- und Schonwald »Spitzberg« . . .	424

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Medizinprodukte-Kostenverordnung

Vom 18. November 2008

Auf Grund von § 35 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147), zuletzt geändert durch Artikel 145 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2423), wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Medizinprodukte-Kostenverordnung vom 21. März 2006 (GBl. S. 94) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

- »6. Durchführung der Überwachung nach § 26 MPG im Rahmen der Betriebsbegehung und -besichtigung 50 bis 5000 Euro,«.

2. In Nummer 11 wird die Angabe »500 Euro« durch die Angabe »1000 Euro« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

STUTTGART, den 18. November 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	PROF. DR. REINHART
RECH	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	PFISTER
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF'IN DR. HÜBNER

**Verordnung des Ministeriums
für Ernährung und Ländlichen Raum
über die Durchführung
von Abschlussprüfungen in
den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft
(VOAPLandw)**

Vom 17. November 2008

Es wird nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses verordnet auf Grund von:

1. § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931).
2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung (BBiG-ZuVO) vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 342):

1. ABSCHNITT

Prüfungsgegenstand und Vorbereitung der Prüfung

§ 1

Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand ist die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 1 BBiG) in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Landwirtschaft. Die notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind gemäß der jeweiligen Ausbildungsordnung nachzuweisen.

§ 2

*Bekanntgabe der Prüfungszeiträume
und Prüfungstermine*

(1) Die nach § 4 BBiG-ZuVO zuständige Stelle legt die Prüfungszeiträume und Prüfungstermine fest und gibt diese gemeinsam mit den Anmeldefristen mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist in geeigneter Weise öffentlich bekannt. Die Prüfungszeiträume und Prüfungstermine sollen zeitlich auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage für die jeweiligen Teilnehmer fest.

(2) Werden für schriftliche Prüfungsbereiche einheitliche, überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage festzusetzen.

§ 3

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden oder durch den Prüfungsbewerber zu erfolgen.

(2) Bei behinderten Personen ist über die in der Prüfung erlaubten Hilfsmittel und die Hilfeleistungen Dritter im Rahmen der Zulassung zu entscheiden (§ 65 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

(3) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zum Beginn der Prüfung widerrufen werden, wenn sie durch eine falsche Angabe erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(4) Örtlich zuständig ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber ausgebildet wird oder seinen Beruf (oder andere dauernde Tätigkeiten) ausübt oder, sofern er nicht ausgebildet wird und keinen Beruf ausübt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die für die Ablegung der Prüfung zuständige Stelle gibt dem Antrag eines Prüflings, die Prüfung in einem anderen Bundesland ablegen zu dürfen, erst nach Einvernehmen mit der dort zuständigen Stelle statt.

§ 4

Befreiung

Prüfungsbewerber, die die Abschlussprüfung in einem anderen Beruf bestanden haben, können auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Ablegung der Prüfung im Fach Wirtschafts- und Sozialkunde befreit werden, soweit die bereits abgelegte Prüfung den Prüfungsanforderungen der jeweiligen Ausbildungsordnung entspricht.

2. ABSCHNITT

Durchführung der Prüfung

§ 5

Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung erfolgt nach der jeweiligen Ausbildungsordnung.

§ 6

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Wenn ein eigener Ausschuss die Prüfungsaufgaben überregional erstellt, sind diese vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Der Ausschuss, der die Prüfungsaufgaben erstellt, setzt sich aus Mitgliedern der Prüfungsausschüsse zusammen. Bei den Lehrervertretern kann davon abgewichen werden.

§ 7

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörde und der zu-

ständigen Stellen sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. Diese sind auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 8

Leitung, Geschäftsführung und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind:
 1. Organisation der Prüfung
 2. Sicherstellung der Protokollierung und
 3. Durchführung der Beschlüsse.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer müssen sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung ausweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 10

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses fort.
- (3) Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit »ungenügend« bewertet.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung, sodass diese Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er vom Aufsichtsführenden von

der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 11

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Nimmt der Prüfungsbewerber an einem Prüfungstermin nicht teil, werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen der jeweiligen Ausbildungsordnung anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt.
- (3) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und die Anerkennung bereits erbrachter selbstständiger Prüfungsleistungen entscheidet die zuständige Stelle.

3. ABSCHNITT

Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 12

Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen nach der Gliederung der jeweiligen Ausbildungsordnung sind wie folgt mit Noten zu bewerten, wobei zur Ermittlung der Noten ein linearer Punkteschlüssel angewandt werden kann:
Die Prüfungsleistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße:
1,0 bis 1,4 = sehr gut.
Die Prüfungsleistung entspricht den Anforderungen in vollem Maße:
1,5 bis 2,4 = gut.
Die Prüfungsleistung entspricht den Anforderungen im allgemeinen Maße:
2,5 bis 3,4 = befriedigend.
Die Prüfungsleistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im ganzen noch den Anforderungen:
3,5 bis 4,4 = ausreichend.

Die Prüfungsleistung entspricht nicht den Anforderungen, sie lässt jedoch erkennen, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind:

4,5 bis 5,4 = mangelhaft.

Die Prüfungsleistung entspricht den Anforderungen nicht, selbst Grundkenntnisse fehlen:

5,5 bis 6,0 = ungenügend.

(2) Bei der Ermittlung von Noten bleibt die zweite Dezimale stets unberücksichtigt.

§ 13

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsleistungen und Noten ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle erstellten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese Feststellung unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen.

§ 14

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und gegebenenfalls seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Der Ausbildende wird über das Ergebnis unterrichtet. Im Bescheid ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.

(2) Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

§ 15

Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 Satz 1 BBiG) und eine Urkunde.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

1. die Bezeichnung »Zeugnis nach dem Berufsbildungsgesetz«,
2. die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort),

3. die Bezeichnung des Ausbildungsberufs,

4. Ergebnisse der Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis (Note mit einer Dezimale), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,

5. die Namenswiedergabe oder Unterschrift des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und die Unterschrift der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel sowie

6. das Datum und den Ort des Bestehens der Prüfung.

Die Fachrichtung des Ausbildungsberufs oder prüfungsrelevante Schwerpunkte können aufgeführt werden.

4. ABSCHNITT

Wiederholungsprüfung

§ 16

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf seinen Antrag hin nicht zu wiederholen, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an, zur dann nächstmöglichen Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung dieser selbstständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungszeitraum wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung (§ 3) gelten entsprechend.

5. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 17

Prüfungsunterlagen

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Bestandskraft des Prüfungsbescheids.

§ 18

Übergangsvorschrift

Abschlussprüfungen, einschließlich von Wiederholungsprüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, werden nach den bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 19

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft vom 6. Februar 1975 (GBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Mai 1996 (GBl. S. 410), außer Kraft.

STUTT GART, den 17. November 2008

HAUK

**Verordnung des Justizministeriums
zur Änderung der
Organisationsverordnung LFGG**

Vom 19. November 2008

Auf Grund von § 26 Abs. 3, § 35 a Abs. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 506), wird verordnet:

Artikel 1

Die Grundbuchämter Leinzell, Obrigheim und Wiesenbach werden aufgehoben.

Artikel 2

Es werden zugewiesen

1. die Gemeinde Leinzell dem Grundbuchamt Schwäbisch Gmünd,
2. die Gemeinde Obrigheim dem Grundbuchamt Mosbach,
3. die Gemeinde Wiesenbach dem Grundbuchamt Heidelberg.

Artikel 3

Bei den Gemeinden Leinzell, Obrigheim und Wiesenbach werden Grundbucheinsichtsstellen eingerichtet.

Artikel 4

Die Organisationsverordnung LFGG vom 27. April 1981 (GBl. S. 266, ber. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2008 (GBl. S. 109), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Für den Landgerichtsbezirk Ellwangen wird bei dem Notariat Schwäbisch Gmünd in Spalte 2 (Grundbuchamt) und Spalte 3 (zugeordnete Gemeinden) jeweils das Wort »Leinzell« gestrichen und erhält die Spalte der dem Grundbuchamt Schwäbisch Gmünd zugeordneten Gemeinden fol-

gende Fassung: »Durlangen, Göggingen, Iggingen, Leinzell, Mutlangen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd (ohne Stadtteil Bettringen), Spraitbach, Täferrot, Waldstetten«.

- b) Für den Landgerichtsbezirk Heidelberg wird bei dem Notariat Heidelberg in Spalte 2 (Grundbuchamt) und Spalte 3 (zugeordnete Gemeinden) jeweils das Wort »Wiesenbach« gestrichen und erhält die Spalte der dem Grundbuchamt Heidelberg zugeordneten Gemeinden folgende Fassung: »Heidelberg, Leimen, Nußloch, Wiesenbach, Wilhelmsfeld«.
- c) Für den Landgerichtsbezirk Mosbach wird bei dem Notariat Aglasterhausen in Spalte 2 (Grundbuchamt) und Spalte 3 (zugeordnete Gemeinden) jeweils das Wort »Obrigheim« gestrichen. Bei dem Notariat Mosbach erhält die Spalte der dem Grundbuchamt Mosbach zugeordneten Gemeinden folgende Fassung: »Mosbach, Neckarzimmern, Obrigheim, Schefflenz«.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Zeile für die Gemeinde Leingarten wird in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Leinzell« und werden in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks die Worte »Schwäbisch Gmünd« eingefügt.
- b) Nach der Zeile für die Gemeinde Oberstenfeld wird in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Obrigheim« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Aglasterhausen« eingefügt.
- c) Nach der Zeile für die Gemeinde Widdern wird in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Wiesenbach« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Heidelberg« eingefügt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft mit Ausnahme der Aufhebung des Grundbuchamts Wiesenbach, der Zuweisung dieses Grundbuchbezirks an das Grundbuchamt Heidelberg sowie der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle bei der Gemeinde Wiesenbach, die am 1. Februar 2009 in Kraft treten.

STUTT GART, den 19. November 2008 PROF. DR. GOLL

**Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung der Kommunalwahlordnung**

Vom 25. November 2008

Auf Grund von § 55 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GBl. S. 385), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kommunalwahlordnung vom 2. September 1983 (GBI. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2005 (GBI. S. 606, ber. S. 854), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Wort »und« durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch das Wort »und« ersetzt.

cc) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:

»d) durch welches Postunternehmen oder auf welche andere Weise die Übersendung der Briefwahlunterlagen erfolgt.«

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Stellt ein Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses fest, dass die fristgemäße Benachrichtigung nach Absatz 1 infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört ist, bestimmt er, dass sie in dem betroffenen Gebiet später erfolgen kann. Wenn zu besorgen ist, dass die Benachrichtigung nicht bis zum sechsten Tag vor der Wahl erfolgen kann, bestimmt er, dass die Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise über die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, 3, 5 bis 7 zu benachrichtigen sind. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann hierzu im Einzelfall ergänzende Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse treffen. Er macht die Gründe für die Störung, das betroffene Gebiet, die von ihm für den Einzelfall getroffenen Regelungen und die Art der Benachrichtigung in geeigneter Weise bekannt.«

2. § 7 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.«

4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Halbsatz 1 wird nach dem Wort »sonstige« das Wort »dokumentierbare« eingefügt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.«

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte »Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind

dem Wahlschein« durch die Worte »Dem Wahlschein sind« ersetzt.

bb) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort »Wahlumschlag« durch das Wort »Stimmzettelumschlag« ersetzt.

cc) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Satz 1 gilt nicht für die Wahl nach § 12 Abs. 1.«

b) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort »Wahlumschlag« durch das Wort »Stimmzettelumschlag« ersetzt.

c) Absatz 11 Satz 5 wird gestrichen.

6. § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Der Bürgermeister erteilt diesen Wahlberechtigten von Amts wegen Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen und übersendet sie unmittelbar an diese.«

7. In § 13 Satz 1 wird die Angabe »45.Tag« durch die Angabe »59. Tag« ersetzt.

8. In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »Gesetzes über die Stärkung der Zusammenarbeit in der Region Stuttgart« durch die Worte »Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart« ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »38. Tag« durch die Angabe »52. Tag« ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte »Gesetzes über die Stärkung der Zusammenarbeit in der Region Stuttgart« durch die Worte »Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart« ersetzt.

10. § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 6 wird jeweils folgender Satz angefügt:

»Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlausschusses nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 33 Abs. 1 des Meldegesetzes besteht, ist anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.«

11. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Vorsitzende weist die Beisitzer, den Schriftführer und die Hilfskräfte zu Beginn der ersten Sitzung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.«

12. § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden vom Bürgermeister vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen.«

13. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
 »Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Der Bürgermeister teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.«
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 »In jedem Wahlraum sind eine Wahlzelle oder mehrere Wahlzellen mit Tischen einzurichten, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag legen oder im Fall der Bürgermeisterwahl falten kann.«
- c) In Absatz 8 wird das Wort »Wahlumschläge« durch die Worte »Stimmzettelumschläge, soweit Stimmzettelumschläge zu verwenden sind,« ersetzt.
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte »Stimmzettel, Wahlumschläge« durch die Worte »Stimmzettel, Stimmzettelumschläge, Wahlbriefumschläge« ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:
 »Bei einem Nachweis nach § 19 Abs. 1 Satz 4 ist anstelle der Anschrift der Hauptwohnung die Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.«
- c) In Absatz 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:
 »Bei einem Nachweis nach § 20 Abs. 6 Satz 4 ist anstelle des Wohnorts der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Das Papier muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat.«
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 »Soweit für die Urnenwahl Stimmzettelumschläge zu verwenden sind, müssen sie amtlich abgestempelt und mindestens in jedem Wahlbezirk von einheitlicher Größe und Farbe sein.«
- bb) In Satz 2 wird das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« ersetzt.
15. § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 »5. dass die in § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalwahlgesetzes genannten Zusätze oder Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags die Stimmabgabe ungültig machen,«.
16. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 »(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Beisitzer und Hilfskräfte auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist. Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern und Hilfskräften vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird.«
17. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 »Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettelumschlag, soweit Stimmzettelumschläge zu verwenden sind, und bei der Bürgermeisterwahl von Amts wegen, sonst auf Verlangen die amtlichen Stimmzettel und gegebenenfalls ein zugehöriges Merkblatt.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 »Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn dort in den Stimmzettelumschlag, soweit Stimmzettelumschläge zu verwenden sind.«
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 »Andernfalls faltet er den Stimmzettel dort in einer Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.«
- c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 »Der Wähler legt den Stimmzettelumschlag oder den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.«
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 »(5) Soweit Stimmzettelumschläge zu verwenden sind, ist der Wähler verpflichtet, dem Wahlvorsteher auf Verlangen den Stimmzettelumschlag zur Prüfung, ob Anlass für eine Zurückweisung besteht, zu übergeben. Mit Zustimmung des Wählers kann der Wahlvorsteher den Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne legen.«
- e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 »(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der
1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen für das Wahlgebiet, bei der Wahl der Kreisräte für den Wahlkreis gültigen Wahrschein besitzt,
 2. keinen Wahrschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahrscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahrscheinverzeichnis eingetragen ist,
 3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,

4. seinen Stimmzettel im Wahlraum außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet, gefaltet oder in den Stimmzettelumschlag gelegt hat oder
5. seinen Stimmzettel, soweit Stimmzettelumschläge zu verwenden sind, nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgeben will, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Bei der Bürgermeisterwahl ohne Stimmzettelumschlag hat der Wahlvorstand zudem einen Wähler zurückzuweisen, der

1. seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
2. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere amtliche Stimmzettel oder einen oder mehrere nicht amtlich hergestellte Stimmzettel abgeben will oder
3. den Stimmzettel in einem amtlichen Stimmzettelumschlag oder anderen Umschlag oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Ein Wähler, bei dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 vorliegen und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, dass er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Antrag auf Berichtigung gestellt hat, ist bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er beim Bürgermeister bis 15 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.«

- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort »Wahlumschlag« wird jeweils durch das Wort »Stimmzettelumschlag« ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe »Absatz 6 Satz 1 Nr. 4 oder 5« wird die Angabe »oder nach Absatz 6 Satz 2« eingefügt.
 - cc) Es wird folgender Satz angefügt:

»Bei der Bürgermeisterwahl ist dem Wähler ein neuer Stimmzettel erst auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstands vernichtet hat.«

18. § 33 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte »und in den Wahlumschlag zu legen« durch die Worte », zu falten und, soweit Stimmzettelumschläge zu verwenden sind, in den Stimmzettelumschlag zu legen« ersetzt.

19. In § 34 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« ersetzt.

20. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort »Wahlumschlag« wird jeweils durch das Wort »Stimmzettelumschlag« ersetzt.
 - bb) Die Worte »durch die Post« werden durch die Worte »durch ein Postunternehmen« ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 4 wird der Halbsatz »; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben« angefügt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte »der Deutschen Post AG« durch die Worte »einem von der Gemeinde vor der Wahl bekannt gegebenen Postunternehmen« ersetzt.

21. In § 36 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort »Wahlumschläge« jeweils durch das Wort »Stimmzettelumschläge« ersetzt.

22. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Sodann werden die Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt; soweit keine Stimmzettelumschläge zu verwenden waren, werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfaltet und gezählt.«
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Danach werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen.«
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 und 4 und in Satz 4 wird jeweils das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Ist der Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Stimmzettelumschlags oder deshalb ungültig, weil der Umschlag einen Gegenstand, einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder sonst einen Vorbehalt oder eine Äußerung nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalwahlgesetzes enthält, so ist der Stimmzettelumschlag mit auszusondern.«

23. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte »sowie Angaben über ihre Verpflichtung« gestrichen.
- b) In Absatz 4 Nr. 1 wird jeweils das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« ersetzt.

24. In § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« ersetzt.
25. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 4 sowie Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 werden jeweils das Wort »Wahlumschlag« durch das Wort »Stimmzettelumschlag« beziehungsweise das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

»(9) Stellt der Vorsitzende des Gemeindevahlausschusses fest, dass im Wahlgebiet die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach Behebung des Ereignisses, spätestens aber am 15. Tag nach der Wahl beim Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, eingehen, als rechtzeitig eingegangen, wenn sie ohne die Störung spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingegangen wären. Dabei gelten im Wahlgebiet abgesandte Wahlbriefe mit einem Poststempel spätestens vom zweiten Tag vor der Wahl als rechtzeitig eingegangen. Die als rechtzeitig eingegangen geltenden Wahlbriefe sind auf schnellstem Weg dem Gemeindevahlausschuss zur nachträglichen Feststellung des Briefwahlergebnisses zu überweisen. Im Übrigen kann der Vorsitzende des Gemeindevahlausschusses Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse treffen.«
26. In § 42 Abs. 3 Satz 2 und 4 und Abs. 4 Satz 2 und 4 werden jeweils das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« beziehungsweise das Wort »Wahlumschlägen« durch das Wort »Stimmzettelumschlägen« ersetzt.
27. § 43 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder sowie den Namen des Schriftführers,«.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe »§ 24 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2« durch die Angabe »§ 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 3 Satz 2 und 3« ersetzt.
28. In § 44 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe »§ 24 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3« durch die Angabe »§ 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 3 Satz 2 und 3« ersetzt.
29. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Dabei ist darauf hinzuweisen, welche Wahlen gleichzeitig durchgeführt werden, welche Farben die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen aufweisen und ob die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen, soweit Stimmzettelumschläge zu verwenden sind, in je besonderen Stimmzettelumschlägen oder in einem Stimmzettelumschlag abzugeben sind.«
 - b) In Absatz 7 wird das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« ersetzt.
30. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« beziehungsweise das Wort »Wahlumschlag« durch das Wort »Stimmzettelumschlag« ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

»Bei gleichzeitiger Durchführung der Bürgermeisterwahl mit anderen Wahlen ist die Stimmabgabe für die Bürgermeisterwahl in einer besonderen Spalte zu vermerken, es sei denn, nach § 37 Abs. 4 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes wurde bestimmt, dass die Stimmzettel in einem gemeinsamen Stimmzettelumschlag abzugeben sind.«
 - b) In Absatz 5 wird jeweils das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« ersetzt.
31. § 51 f wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« beziehungsweise das Wort »Wahlumschlags« durch das Wort »Stimmzettelumschlags« ersetzt.
32. In Anlage 1 wird die Rückseite des Wahlscheins – Hinweise für Briefwähler und Briefwählerinnen – wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt »Wie wählen Sie durch Briefwahl?« werden jeweils die Worte »Wahlumschlag/Wahlumschläge« durch die Worte »Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge« ersetzt.
 - b) Der Abschnitt »Worauf müssen Sie besonders achten?« wird wie folgt geändert:
 - aa) Im zweiten Spiegelstrich werden die Worte »bei der Deutschen Post AG« durch die Worte »bei einem der von der Gemeinde vor der Wahl bekannt gegebenen Postunternehmen« ersetzt.
 - bb) Im dritten Spiegelstrich werden die Worte »mit Ort, Datum und Unterschrift versehen« durch das Wort »unterschrieben« ersetzt.
 - c) Im Abschnitt »Stimmabgabe behinderter Wähler/Wählerinnen« wird der erste Spiegelstrich wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte »körperliche Gebrechen« durch die Worte »eine körperliche Beeinträchtigung« ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

»Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.«

33. In Anlage 12 wird das Wort »Wahlumschlags« durch das Wort »Stimmzettelumschlags« beziehungsweise das Wort »Wahlumschlag« durch das Wort »Stimmzettelumschlag« ersetzt.

34. In Anlage 13 werden die Worte »Wahlumschlag/Wahlumschläge« durch die Worte »Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge« ersetzt.

35. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b, Nr. 13 Buchst. b und c, Nr. 14 Buchst. a und d, Nr. 15, 17 bis 22, Nr. 23 Buchst. b, Nr. 24, 25 Buchst. a, Nr. 26, 29 bis 34 findet für diejenigen Bürgermeisterwahlen und Abstimmungen keine Anwendung, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl nach § 3 des Kommunalwahlgesetzes bereits erfolgt ist.

STUTTGART, den 25. November 2008

RECH

Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Durchführung schulärztlicher Untersuchungen sowie zielgruppenspezifischer Untersuchungen und Maßnahmen in Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen (Schuluntersuchungsverordnung)

Vom 26. November 2008

Auf Grund von § 8 Abs. 4 des Gesundheitsdienstgesetzes (ÖGDG) vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 663), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 255), wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

§ 1

Örtliche Zuständigkeit

Für die Durchführung der Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 ÖGDG ist die untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) zuständig, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich das Kind wohnt.

Wird eine Tageseinrichtung (z. B. Betriebskindergarten) besucht, die sich außerhalb der wohnortbezogenen Zuständigkeit des Gesundheitsamtes befindet, ist für die Einschulungsuntersuchung (Schritt 1 und Schritt 2) das Gesundheitsamt zuständig, in dessen örtlicher Zuständigkeit sich die Tageseinrichtung befindet; nach Abschluss von Schritt 2 werden die Unterlagen dem wohnortbezogenen zuständigen Gesundheitsamt übergeben.

§ 2

Zweck, Umfang, Häufigkeit und Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen

(1) Schulärztliche Untersuchungen dienen

1. der Untersuchung, Feststellung und Beurteilung von gesundheitlichen Einschränkungen und Entwicklungsverzögerungen, die die Schulfähigkeit oder die Teilnahme am Unterricht gefährden können,

2. der präventiven gesundheitlichen Beratung von Kindern und Jugendlichen.

(2) Die Einschulungsuntersuchung ist Pflicht für alle zur Schule angemeldeten Kinder. Dasselbe gilt für die Kinder, die nach Schuljahresbeginn bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben; für diese Kinder führt das Gesundheitsamt in begründeten Fällen außerdem eine verpflichtende Sprachstandsdiagnose nach den einvernehmlich vom Kultusministerium und dem Ministerium für Arbeit und Soziales festgelegten Kriterien durch. Die Untersuchung erfolgt einzeln bei jedem Kind.

(3) Die Einschulungsuntersuchung wird in zwei Schritten durchgeführt:

1. Schritt 1 erfolgt 24 bis 15 Monate vor der termingerechten Einschulung, um für die Kinder mehr Zeit für eventuell erforderliche Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung zu gewinnen. Er umfasst die Anamneseerhebung durch einen freiwillig auszufüllenden Elternfragebogen, die Vorlage des Impfbuches (Impfbuch) und des Untersuchungsheftes für Kinder (Früherkennungsheft) sowie mit Einverständnis der oder des vertretungsberechtigten Sorgeberechtigten den Fragebogen für die Erzieherin oder den Erzieher zur Entwicklungsdokumentation des Kindes. Der Untersuchungsumfang für Schritt 1 besteht bei allen Kindern aus einer Basisuntersuchung, die in der Regel durch die medizinische Assistentin oder den medizinischen Assistenten unter schulärztlicher Verantwortung entsprechend den Arbeitsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird. Im Fall von auffälligen Befunden nach den Arbeitsrichtlinien für die Einschulungsuntersuchung und deren Dokumentation erfolgt nach ärztlichem Ermessen eine weitergehende Nachuntersuchung gegebenenfalls einschließlich der Sprachstandsdiagnose und Beratung durch die Schulärztin oder den Schularzt.

2. In Schritt 2, der in den Monaten vor der Einschulung stattfindet, erfolgt bei jedem Kind die ärztliche Bewertung:

- a) der Untersuchungsergebnisse aus Schritt 1,
- b) der Entwicklungsbeobachtung in ausgewählten Dimensionen durch die Erzieherin oder den Erzieher bei Kindern, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen mit Einverständnis der oder des vertretungsberechtigten Sorgeberechtigten,
- c) der Beurteilung der Schulfähigkeit des Kindes durch die Kooperationslehrkraft mit Einverständnis der oder des vertretungsberechtigten Sorgeberechtigten.

(4) Im Vorfeld oder im Verlauf der Einschulungsuntersuchung genügt die Unterschrift einer oder eines vertretungsberechtigten Sorgeberechtigten auf den jeweiligen Vordrucken.

(5) An sonderpädagogischen Einrichtungen der Frühförderung beziehungsweise bei Kindern, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, können die Einschulungsuntersuchungen den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden.

(6) Während des Schuljahres können weitere schulärztliche Untersuchungen durchgeführt werden.

(7) Die Einschulungsuntersuchung umfasst in der Regel die Feststellung von Vorbefunden aus vorgelegten Dokumenten, den Elternfragebogen und den Fragebogen für die Erzieherin oder den Erzieher sowie die Befunderhebung aus der aktuellen Untersuchung. Umfang und Durchführung weiterer Untersuchungen zur Abklärung gesundheitlicher Einschränkungen und Entwicklungsverzögerungen, die die Teilnahme am Unterricht betreffen, richten sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die erhobenen Befunde und eine zusammenfassende ärztliche Beurteilung des gesamten Untersuchungsergebnisses sind zu dokumentieren und bei Auswirkungen auf den Schulbesuch in Schritt 2 mit Zustimmung der oder des vertretungsberechtigten Sorgeberechtigten der Kooperationslehrkraft und der Schulleitung mitzuteilen.

(8) Mit Zustimmung der oder des vertretungsberechtigten Sorgeberechtigten wird der Befundbogen der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Mit Zustimmung der oder des vertretungsberechtigten Sorgeberechtigten wird dieser Umschlag an die namentlich zu nennende fördernde Stelle (Tageseinrichtung für Kinder, Schule, Grundschulförderklasse oder private Förderstelle) verschlossen durch die Tageseinrichtung für Kinder übergeben, um in die weitere Planung pädagogischer Fördermaßnahmen einzugehen. Eine Durchschrift des Befundbogens, der zur Weitergabe an die behandelnde Haus- oder Kinderärztin beziehungsweise den Haus- oder Kinderarzt vorgesehen ist, wird dem oder den vertretungsberechtigten Sorgeberechtigten zur Weitergabe ausgehändigt. Darüber hinaus erhalten die Eltern ein Exemplar dieses Befundbogens für die eigene Information. Ein Exemplar verbleibt im Gesundheitsamt.

(9) Die Leistungen sind unentgeltlich.

(10) Einzelheiten zur Durchführung der Einschulungsuntersuchungen werden durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales geregelt.

§ 3

Zweck, Umfang, Häufigkeit und Durchführung der zielgruppenspezifischen Untersuchungen und Maßnahmen in Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen

(1) Zielgruppenspezifische Untersuchungen, Angebote und Maßnahmen dienen der Beratung von Schülern und Schülerinnen, Lehrkräften und der oder des Sorgeberechtigten zu gesundheitlichen Fragen, die den Schulbesuch betreffen. Gleiches gilt für Kinder in Tageseinrichtungen sowie für Erzieherinnen und Erzieher. Das Ministerium für Arbeit und Soziales, das Landesgesundheitsamt und die Gesundheitsämter können Untersuchungen, Angebote und Maßnahmen entwickeln, die auf die besondere gesundheitliche Situation der Kinder abgestimmt sind.

(2) Die Gesundheitsämter beziehen die oder den Sorgeberechtigten sowie die Erzieherinnen und Erzieher und die Lehrkräfte in die zielgruppenspezifischen Untersuchungen, Angebote und Maßnahmen in Tageseinrichtungen und Schulen ein. Die Teilnahme an den zielgruppenspezifischen Untersuchungen ist freiwillig. Vor Beginn einer Untersuchung ist die Zustimmung der oder des vertretungsberechtigten Sorgeberechtigten einzuholen.

(3) § 2 Abs. 8 und 9 gilt entsprechend.

§ 4

Mitwirkung der Tageseinrichtungen für Kinder und der Schulen

(1) Schulärztliche Untersuchungen, zielgruppenspezifische Untersuchungen und Maßnahmen werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Tageseinrichtung beziehungsweise der Schule durchgeführt.

(2) Die Gesundheitsämter übermitteln den oder dem Sorgeberechtigten der Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben oder zur Schule angemeldet sind beziehungsweise die Schule besuchen, die notwendigen Vordrucke. Sie wirken auf eine Rückgabe anlässlich der schulärztlichen Untersuchung oder der zielgruppenspezifischen Untersuchung oder Maßnahme hin.

(3) Die Tageseinrichtungen und Schulen geben den Gesundheitsämtern die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Untersuchung und Maßnahmen notwendigen Auskünfte und Informationen, die zu deren Zweckerfüllung nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 notwendig sind. Sie teilen insbesondere die Zahl der einzuschulenden Kinder je Einrichtung oder die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Kinder sowie

(2) Beschreibung des Gebiets:

Das Waldschutzgebiet liegt zwischen Tübingen und dem Rottenburger Teilort Wurmlingen unmittelbar im Nordosten der Ortschaft Hirschau. Der Spitzberg ist Bestandteil des geschlossenen Mittelkeuperwaldgebietes.

Das Waldschutzgebiet steht im Eigentum der Stadt Tübingen. Nach näherer Maßgabe der Karte umfasst

- der Bannwald auf Gemarkung Hirschau das Flurstück Nr. 3731/1 teilweise;
- der Schonwald auf Gemarkung Hirschau das Flurstück Nr. 7054 vollständig und die Flurstücke Nr. 3731/3, 3731/1 je teilweise.

Der Bannwald nimmt den Südhangbereich bis zur Hangkante der Hochfläche im Stadtwald Tübingen ein.

Der Schonwald umfasst die nördlich und westlich angrenzenden flach geneigten und ebenen Waldbereiche bis zum Sommerweg. Dieser bildet die Nord- und Westgrenze. Die Südgrenze des Waldschutzgebietes verläuft weitestgehend auf der im Waldrandbereich liegenden Grenze des Flurstückes 3731/1. Die Ostgrenze des Schutzgebietes bildet der in Nord-Südrichtung verlaufende asphaltierte Waldweg an der Ostgrenze des Stadtwaldes.

(3) Der Bannwald ist in einer Übersichtskarte vom 25. März 2008 im Maßstab 1 : 25 000 rot umrandet, der Schonwald ist in dieser Übersichtskarte grün umrandet dargestellt. In einer Detailkarte vom 25. März 2008 im Maßstab 1 : 2500 ist der Bannwald rot und der Schonwald grün hinterlegt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den textlichen Beschreibungen und der Karte gelten die in den Karten getroffenen Festlegungen.

Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen, beim Landratsamt Tübingen und bei der Stadt Tübingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 5 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Bannwald

§ 3

Spezieller Schutzzweck

Schutzzweck des Bannwaldes ist es, die unbeeinflusste, spontane Entwicklung des Waldes, hier vertreten durch die Waldgesellschaften des Buchen-Eichenwaldes und des Elsbeeren-Eichen-Buchenwaldes mit seinen Tier- und Pflanzenarten (Schutz des Sukzessionsablaufes, Prozessschutz) zu gewährleisten. Zudem soll die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklungsprozesse sicherge-

stellt werden. Hierzu gehört neben der Entwicklung der naturnahen Wälder auch die Dokumentation des natürlichen Sukzessionsverlaufes auf ehemaligen Weinbauflächen und die Weiterentwicklung der stark anthropogen geprägten ehemaligen Mittelwaldbestände sowie der nadelholzreichen Bestände.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes innerhalb des Schutzgebietes ändern oder durch die eigendynamische Entwicklung entstehen.

§ 4

Verbote im Bannwald

(1) Im Bannwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushaltes, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen;
2. Boden- und Gesteinsmaterial, Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
5. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beiseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
7. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
8. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel zu verwenden;
9. Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;
10. den Wald außerhalb der Wege zu betreten;
11. das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
12. zu reiten oder mit Gespannen zu fahren.

§ 5

Zulässige Handlungen im Bannwald

(1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden und das Baumaterial nicht aus dem Bannwald entnommen wird;
2. keine Wildäcker, Wildwiesen und Fütterungen angelegt oder Schussschneisen freigehalten werden;
3. Kirrungen nur außerhalb von Biotopen nach § 32 NatSchG beziehungsweise § 30 a LWaldG angelegt werden;
4. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführten Maßnahmen:

1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
2. für die Bekämpfung von Forstschädlingen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
3. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
5. für Entnahmen von Pflanzen oder Pflanzenteilen in geringem Umfang im Rahmen der wissenschaftlichen Betreuung oder für Zwecke der Generhaltung;
6. das Freihalten von Wanderpfaden und das Errichten und Unterhalten von Stegen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher ausgeübte Nutzung der rechtmäßig bestehenden Telekommunikationsanlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

Schonwald

§ 6

Spezieller Schutzzweck

Schutzzweck des Schonwaldes ist

- die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Buchen-Eichenwälder;
- die Erhaltung und Entwicklung der Waldbiotope mit ihren seltenen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Vernetzung;
- die Sicherung des Elsbeeren-Vorkommens (*Sorbus torminalis*), dessen Entwicklung und Verjüngung;

- die Aufrechterhaltung der Bodenschutzfunktion;
- die Abschirmung des Bannwaldes zur Verringerung von Randeinflüssen (Pufferzone).

§ 7

Verbote im Schonwald

(1) Im Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Schonwaldes führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen oder zu beschädigen;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
6. das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
7. zu reiten oder mit Gespannen zu fahren.

(3) Die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes und des Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 8

Zulässige Handlungen im Schonwald

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt, soweit sie dem Schutzzweck nicht widerspricht, mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften und deren Begleitflora angepasste Wildbestände hergestellt werden;
3. Fütterungen und Kirrungen nur außerhalb von Biotopen nach § 32 NatSchG beziehungsweise § 30 a LWaldG angelegt werden.

§ 9

Forstliche Maßnahmen; Schutz- und Pflegegrundsätze

(1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung gemäß LWaldG bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Orientierung der Bewirtschaftung an den natürlichen Waldgesellschaften, vorhandene Strukturen (Mischbestände) sind zu erhalten und weiter zu entwickeln;
- Es ist eine kleinflächige Mischung der Baumarten anzustreben. Vorhandener Unter- und Zwischenstand ist zu erhalten und zu fördern;
- Mittelfristige bis langfristige Reduzierung der Forche und Fichte im Zuge der Bestandespflege in den nadelholzreichen Beständen;
- In den älteren Beständen soll auf eine einzelstammweise beziehungsweise kleinflächige Nutzung hingearbeitet werden;
- Keine flächige Nutzung (Kahlhiebe). In den steileren Lagen muss eine dauerhafte Bestockung zur Aufrechterhaltung der Bodenschutzfunktion gewährleistet sein;
- Belassung eines angemessenen Alt- und Totholzanteils;
- Gezielte Förderung der Elsbeere;
- Die Verjüngung der Bestände soll in Form der Naturverjüngung möglich sein. Diese Zielsetzung ist bei der Bejagung der Schalenwildbestände zu berücksichtigen.

(2) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen sind durch die Forsteinrichtung festzulegen und zu kontrollieren.

Die Schutz- und Pflegegrundsätze sind Bestandteil der künftigen Betriebsplanung.

Schlussvorschriften

§ 10

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Bann- und Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 11

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Bannwald eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt;
2. im Schonwald eine nach § 7 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt;
3. gegen die Regelungen des § 5 Abs. 1 und § 8 verstößt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 3 in Kraft.

TÜBINGEN, den 16. September 2008

STRAMPFER

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

Einband- decken 2008

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **9 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2009.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2008 **wird den Beziehern im März 2009 kostenlos** zugesandt.
